



AHK

Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika
Southern African-German Chamber of Commerce and Industry



Informationsbroschüre

Broad-Based Black Economic Empowerment (B-BBEE) in Südafrika

die Entwicklung von 2004 bis 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Ziele des Broad-Based Black Economic Empowerment	1
3.	Wirtschaftliche Bedeutung und die Chancen des Broad-Based Black Economic Empowerment Act.....	2
4.	Codes of Good Practice und die Scorecards	3
5.	Die Sector Charters	8
6.	B-BBEE Kommission	9
7.	Umgehungsgeschäfte/ Fronting Practice	9
8.	Staatliche Fördermaßnahmen bei der Umsetzung von B-BBEE.....	10
9.	ESD Fund	11
10.	Adressen, Kontakte	14

1. Einleitung

Seit Ende der Apartheid im Jahre 1994 ist die Politik Südafrikas durch einen Transformationsprozess gekennzeichnet. Ziel des Prozesses ist die Integration der ehemals benachteiligten Bevölkerungsmehrheit in die Sudafrikanische Wirtschaftsstruktur überführen.

Die bestimmenden Themen für die Transformation sind:

Employment Equity Act: Ziel der Beschäftigungspolitik ist die Nichtdiskriminierung auf der Grundlage von Rasse, Geschlecht, Alter, politischer Meinung und religiöser Überzeugung.

Affirmative Action: der Prozess, um sicherzustellen, dass qualifizierte Personen aus benannten Gruppen Chancengleichheit am Arbeitsplatz haben. **B-BBEE** „Broad-Based Black Economic Empowerment“ und im Deutschen; „breit angelegte wirtschaftliche Stärkung von Schwarzen“.

Das B-BBEE stellt dabei die gesetzliche Manifestierung der Gleichberechtigung ehemals benachteiligter Bevölkerungsgruppen in wirtschaftlichen Angelegenheiten dar.

Diese Broschüre soll deutschen Unternehmern dabei helfen, ein generelles Verständnis über die Auswirkungen des B-BBEE in Bezug auf wirtschaftliche Aktivitäten mit und in Südafrika zu erhalten.

2. Ziele des Broad-Based Black Economic Empowerment

Der erwähnte Transformationsprozess im Bereich wirtschaftlicher Aktivitäten wurde in einem Strategiepapier der Regierung aus dem Jahr 2003 verschriftlicht. In diesem wurden erstmals klar definierte Ziele bzgl. der wirtschaftlichen Gleichstellung der ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen dargestellt. Die Definition von „Black People“ wurde am 9. Dezember 2011 erneut eingeschränkt. Demnach fallen nur jene Schwarze, „Coloureds“, Inder und

Chinesen unter die „Black People“-Definition, die entweder in Südafrika geboren, oder vor dem 27. April 1994 eingebürgert wurden. Jene, die nach dem 27. April 1994 eingebürgert wurden, werden nur dann als „Black People“ geführt, wenn ihre Einbürgerung durch die Apartheidpolitik verhindert wurde.

Die im Strategiepapier genannten Ziele sind:

- Eine deutliche Erhöhung des Anteils schwarzer Unternehmer sowie die stärkere Besetzung von Positionen des Top-Managements durch Schwarze in Unternehmen
- Eine Erhöhung der Anzahl von Unternehmen, an deren Kapital Schwarze Anteile halten und deren Organe der Geschäftsleitung und der Aufsicht mit Schwarzen besetzt sind.
- Eine Erhöhung des Anteils von Schwarzen, die Immobilieneigentum und Eigentum an sonstigen Produktionsfaktoren haben; eine Verbesserung des Zugangs von Schwarzen zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten; eine Verstärkung von wirtschaftlichen Aktivitäten in unterentwickelten Regionen.
- Ein gesteigertes und für alle gleichermaßen zugängliches Wirtschaftswachstum.
- Die Erhöhung des Einkommensniveaus von Schwarzen und der Abbau von Einkommensunterschieden zwischen und innerhalb der verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

Gesetzlich wurden diese Ziele in dem „Broad-Based Black Economic Empowerment Act (B-BBEEA)“ verankert. Dieses Gesetz legt die entscheidende Grundlage für weitere Richtlinien in Form der „Codes of Good Practice“ und die „Scorecards“ (siehe Punkt 4).

3. Wirtschaftliche Bedeutung und die Chancen des Broad-Based Black Economic Empowerment Act

Öffentliche Auftraggeber sollen in erster Linie Güter und Dienstleistungen von solchen Unternehmen beziehen, die einen guten B-BBEE-Status vorweisen können. Unternehmen, die sich an die B-BBEE Vorgaben halten, werden in folgenden Verfahren bevorzugt:

- Öffentlichen Auftragsvergaben
- Vergaben von Lizenzen

- Erteilungen von Genehmigungen
- Zusammenarbeit in Public-Private Partnerships

Bei öffentlichen Ausschreibungen wird ebenfalls das Ausmaß lokaler Fertigung sowie lokaler Ressourcen der jeweiligen Bieter bewertet. Insbesondere die oben aufgeführten Maßnahmen motivieren Unternehmen dazu, sich an der Umsetzung der B-BBEE Gesetze zu orientieren.

Unternehmen, die mit dem Staat oder den Staatsunternehmen in keinerlei Geschäftsverbindung stehen, sehen sich ebenfalls mit den Anforderungen von B-BBEE konfrontiert. Dies liegt daran, dass die Regierung die Gleichstellungsmaßnahmen der mit ihr in Geschäftsbeziehungen stehenden Unternehmen nur dann als ausreichend betrachtet, wenn wiederum deren Geschäftspartner als Lieferant oder Tochter- und Zuliefer-Unternehmen ebenfalls den B-BBEE-Vorgaben Folge leisten. Die Folge ist, dass sich Unternehmen andere Geschäftspartner suchen, sollten die bisherigen Geschäftspartner die Vorgaben des B-BBEE nicht umsetzen (sog. Trickle-down-Effekt).

Obwohl jedes Unternehmen anhand einer Überprüfung der Partizipation am wirtschaftlichen Transformationsprozess in einer bestimmten B-BBEE Klassifizierung zugeordnet wird, besteht keine Pflicht, sich an die Vorgaben des B-BBEE Gesetzes zu halten. Dies ist allerdings kaum noch praxisrelevant, da über die Lieferkette praktisch alle Unternehmen den Vorgaben des BEE unterliegen.

4. Codes of Good Practice und die Scorecards

Der Minister für Handel und Industrie wurde im B-BBEEA dazu ermächtigt, Kriterien zur Umsetzung der B-BBEE-Ziele festzulegen. Sie wurden von ihm in Form der „Codes of Good Practice“ erlassen. Diese enthalten ein Bewertungssystem, das als Grundlage für die Feststellung eines bestimmten B-BBEE- Status dient. Dieser Status wird wiederum als maßgebliches Kriterium bei der Vergabe staatlicher Aufträge, der Erteilung von Genehmigungen und Lizenzen sowie der Auswahl zur Zusammenarbeit im Bereich von Public-Private Partnerships herangezogen.

a. Grundsatz:

Für die Erteilung des B-BBEE Status wird die Konformität der Unternehmen mit den B-BBEE Vorgaben anhand folgender Kriterien gemessen (Code Series können sich auf Grund des Jahresumsatzes ändern):

Generic Scorecard:

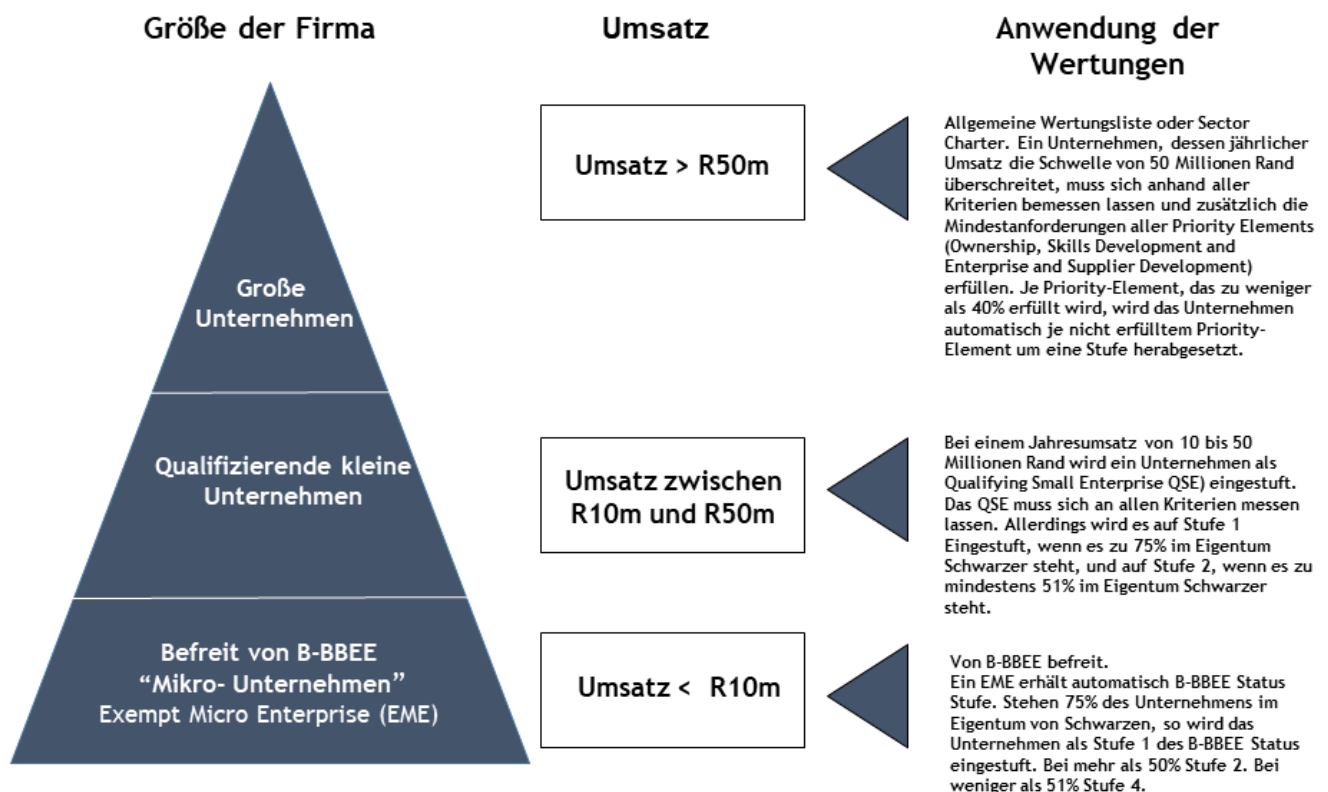
	Weight	Responsibility
1. Eigentumsverhältnisse / Ownership	25 Punkte	(Code series 100) Dieses Kriterium misst die Eigentumsverhältnisse Schwarzer an dem zu bewertenden Unternehmen.
2. Unternehmensführung / Management Control	15 Punkte	(Code series 200) Die Bewertung richtet sich danach, inwieweit die Unternehmensführung durch Schwarze beeinflusst und verantwortet wird sowie die Gleichstellung Schwarzer im Unternehmen sichergestellt wird.
3. Fähigkeitsentwicklung / Skill Development	20 Punkte	(Code series 300) Dieses Element misst Umfang und Qualität der Initiativen des bewertenden Unternehmens, die es hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung schwarzer Arbeitnehmer, Auszubildender und Praktikanten unternimmt. Des Weiteren wird die Aus- und Weiterbildung von arbeitslosen Schwarzen bewertet, die nach der vorgesehenen Ausbildungszeit im ausbildenden Unternehmen eine Anstellung finden.
4. Unternehmens- und Lieferantenentwicklung / Enterprise Development and Supplier Development	40 Punkte	(Code series 400) Innerhalb dieses Kriteriums wird zum einen gemessen, inwiefern das zu bewertende Unternehmen Initiativen ergreift, um die Entwicklung und die Nachhaltigkeit anderer, schwarzer Unternehmen zu unterstützen bzw. zu beschleunigen. Das zweite Element berücksichtigt, ob die Zulieferer oder die Auftragnehmer des Unternehmens selbst einen hohen B-BBEE-Status haben (Empowering Supplier).
5. Sozialökonomische Entwicklung / Socio Economic Development	5 Punkte	(Code series 500) Das Letzte Kriterium stellt ebenfalls auf die Initiativbereitschaft des Unternehmens ab. Punkte erhält ein Unternehmen dann, wenn es Projekte unterstützt, die einen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Landes leisten oder den Zugang der schwarzen Bevölkerung zur Wirtschaftswelt eröffnen.

Die Bewertung der einzelnen Elemente findet wiederum in Element-spezifischen Scorecards statt, welche dann in der sog. **Generic Scorecard** zusammengefasst werden. Diese Scorecard stellt ein Stufensystem dar, in welchem die fünf Kriterien unterschiedlich gewichtet werden. Zum Teil sind die Anforderungen je nach Sektor spezifisches Selbstverpflichtungen der Industrie weitergefasst (Sector Charter).

b. Ausnahmen bei kleineren Unternehmen:

Grundsätzlich findet eine Bewertung anhand aller 5 Kriterien statt. Allerdings variieren die Compliance-Anforderungen je nach Größe des Unternehmens. Die „Größe“ eines Unternehmens im Sinne der **Generic Scorecard** richtet sich wiederum nach dem Jahresumsatz:

B-BBEE Anwendung der „Codes“



Scorecard für Qualifying Small Enterprise (QSE)

Kriterium	Maximal erreichbare Punktzahl	Code Series 600
Ownership	25	601
Management Control	15	602
Skills Development	25	603
Enterprise & Supplier Development	30	604
Socio-Economic Development	5	605
Total	100	

(Minister of Trade and Industry (2015). Codes of Good Practice, No 38766)

Exempt Micro Enterprise (EME) Scorecard:

- Ein EME ist nur verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, die jährlich bestätigt wird:
- Jährlicher Gesamtumsatz / Budget / Bruttoeinnahmen von R10 Millionen oder weniger; und
- Prozentsatz der schwarzen Begünstigten.

c. Ausnahmen bei Start-up Unternehmer und Ausländische Unternehmen

Start-up-Unternehmen werden im ersten Jahr umsatzunabhängig als EMEs geführt und auf Stufe 4 gesetzt, es sei denn, sie nehmen an einer Ausschreibung für einen Auftrag teil, dessen Volumen die Grenze von 10 Millionen oder 50 Millionen Rand überschreitet. In diesem Fall müssen sie sich entsprechend des Volumens bewerten lassen.

Ausländische Unternehmen mit Hauptniederlassung außerhalb Südafrikas, sog.

„Multinationals“, sind von den Vorgaben im Rahmen des Ownership-Elements befreit, wenn sie stattdessen an einem „Equity Equivalents Program“ teilnehmen. Hierunter sind sowohl öffentliche als auch private Förderprogramme und -pläne im Bereich der sozioökonomischen

Entwicklung Südafrikas zu verstehen, welche der Umsetzung der B-BBEE-Initiative dienen und durch das Ministerium für Handel und Industrie genehmigt worden sind. Nähere Informationen hierzu sind unter folgendem Link erhältlich:

www.thedti.gov.za/economic_empowerment/equity.jsp

d. B-BBEE Status:

Der jeweilige B-BBEE Status ergibt sich dann aus der Errechnung der gesamt erreichten Punktzahl. Die einzelnen Status abhängig von der erreichten Punktzahl können der folgenden Tabelle entnommen werden.

B-BBEE Status	B-BBEE Procurement Recognition Level	Erreichte Punkte
Level One Contributor	135%	≥100 Punkte auf der Generic Scorecard
Level Two Contributor	125%	≥95 und <100
Level Three Contributor	110%	≥90 und <95
Level Four Contributor	100%	≥80 und <90
Level Five Contributor	80%	≥75 und <80
Level Six Contributor	60%	≥70 und <75
Level Seven Contributor	50%	≥55 und <70
Level Eight Contributor	10%	≥40 und <55
Non-Compliant Contributor	0%	<40

Zusätzliche Punkte kann ein Unternehmen über sogenannte „bonus points“ erreichen. Diese werden vergeben, wenn es über die grundsätzlichen Anforderungen hinaus weitere Attribute vorweisen kann. So werden beispielsweise innerhalb der Kategorie „Management Control“ Bonuspunkte für „Black Independent Non-Executive Board Members“, d.h. für schwarze Vorstandsmitglieder, die weder Teil der Geschäftsführung noch Regierungsangehörige sind, vergeben.

Die Kriterien: Ownership, Skills Development sowie Enterprise & Supplier Development werden als sog. Priority Elements dargestellt. Dabei werden bestimmte Mindestanforderungen an diese Kriterien gestellt, die bei Nichterreichen zur Herabstufung um eine B-BBEE Status Stufe führen.

5. Die Sector Charters

Viele Unternehmen haben die Befürchtung, bei staatlichen Vergabeverfahren benachteiligt zu werden, sollten sie den Gleichstellungsvorgaben der Regierung nicht genügen. Einige Unternehmen, teilweise sogar ganze Branchen, stehen dem B-BBEE-Konzept weiterhin skeptisch und zurückhaltend gegenüber. Als Begründung wird häufig vorgebracht, die Gegebenheiten der jeweiligen Branche würden es nicht zulassen, das B-BBEE Gesetz vollständig umzusetzen.

Um dennoch einer Benachteiligung zu entgehen, haben sich die Interessenvertreter bestimmter Branchen mit der Regierung auf einen Kompromiss geeinigt. Man ist übereingekommen, für die jeweiligen Branchen sog. „Charters“ oder „Sector Codes“ zu entwerfen. Dabei erklären sich Unternehmen einer bestimmten Branche bereit, das von der Regierung verfolgte B-BBEE-Programm zu unterstützen. Um dies zu erreichen, enthält eine Charter Vorgaben, an die sich die Unternehmen der betreffenden Branche halten sollen. Diese Vorgaben orientieren sich wiederum an den B-BBEE-Vorgaben der Regierung. Auch hier gibt es „Score Cards“, welche Auskunft über den B-BBEE-Status des Unternehmens geben und hierdurch die Berücksichtigung bei der staatlichen Auftragsvergabe bestimmen. Laut diesen Vereinbarungen haben Unternehmen dieser Branche jedoch keine Wahlmöglichkeit, sondern müssen sich an der jeweils geltenden Sector Charter messen lassen.

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Broschüre existieren laut Regierungsangaben Charters für folgende Branchen: Tourismus, Bauindustrie, Wirtschaftsprüfung, Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Marketing, Werbung und Kommunikation, integrierter Verkehr, Finanzsektor, Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Bergbau, Erdöl und Flüssigtreibstoffe. Die einzelnen Sector Codes finden sich unter folgenden Link:

http://www.thedti.gov.za/economic_empowerment/bee_sector_charters.jsp

6. B-BBEE Kommission

Der Minister für Handel und Industrie hat die Errichtung einer B-BBEE Kommission ins Leben gerufen. Die Kommission soll unabhängig sein und landesweite Zuständigkeit besitzen. Der Leiter der Kommission wird vom Minister für Handel und Industrie ernannt. Die Aufgaben der Kommission sind vor allem die Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der B-BBEE-Vorgaben, die Entgegennahme von Beschwerden und die Leitung eigener Untersuchungen. Mit Inkrafttreten des B-BBEE Amendment Acts treten vor allem weitreichende Kompetenzen im Bereich der Verfolgung und Untersuchung von Umgehungsgeschäften in Kraft. Darunter fallen unter anderem die Bildung von Untersuchungsausschüssen, Vorladung und Vernehmung von Zeugen sowie Prozessführung.

B-BBEE Prüfagenturen:

Die Aufgabe der sog. "Verification Agencies" ist es, zu bewerten, ob alle Standards der B-BBEE Vorgaben überprüft und eingehalten werden. Hierfür hat das Ministerium für Handel und Industrie am 18. Juli 2008 das „Verification Manual“ herausgegeben. Die Absicht war es, universelle, transparente und kohärente Standards zu schaffen, die auch in der Praxis leicht umsetzbar sind. Das B-BBEE Verification Manual ist unter dem nachfolgenden Link nachzulesen:

https://www.thedti.gov.za/economic_empowerment/bee_veri_manual.jsp

7. Umgehungsgeschäfte/ Fronting Practice

Der B-BBEE Amendment Act enthält nunmehr auch eine Definition der sog. „Fronting Practice“, worunter im weitesten Sinne Umgehungsgeschäfte zu verstehen sind. Hiervon sind jegliche Vorhaben, Vereinbarungen oder Handlungen oder sonstige Verhaltensweisen erfasst, die unmittelbar oder mittelbar das Erreichen der Zielvorgaben der B-BBEE Gesetzgebung oder die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der B-BBEE-Gesetzgebung unterlaufen oder verhindern. Dabei werden insbesondere die folgenden Handlungen hervorgehoben:

Window-Dressing: Wenn schwarze Menschen nur als Schein eine B-BBEE Anstellung erhalten, durch welche Schwarze entmutigt oder abgehalten werden, Kernaufgaben in Unternehmen wahrzunehmen.

Benefit Diversion: Hierzu gehören Initiativen, bei denen der wirtschaftliche Nutzen, der durch den B-BBEE-Status eines Unternehmens erhalten wird, nicht wie gesetzlich vorgesehen, an Schwarze abgeführt wird.

Opportunistic Intermediaries: Rechtsbeziehungen zu Schwarzen unterhalten werden, um den B-BBEE-Status eines Unternehmens zu verbessern, ohne den Personen die Vorteile zu gewähren, welche regelmäßig mit der Eingehung derartiger Beziehungen verbunden sind; durch welche Verträge zwischen Unternehmen abgeschlossen werden, um den B-BBEE-Status zu verbessern, obwohl diese besonderen Beschränkungen unterliegen, die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung unwahrscheinlich ist oder die Vertragsbedingungen nicht fair ausgehandelt worden sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Verträge und Genehmigungen, die aufgrund falscher Information in Hinsicht auf den B-BBEE-Status eines Unternehmens abgeschlossen oder erlangt wurden, aufzuheben sind.

Des Weiteren enthält der B-BBEE Amendment Act Regelungen, welche das Vortäuschen eines falschen B-BBEE-Status, die Übermittlung falscher Informationen zur Erlangung oder zur Erhaltung eines B-BBEE-Status oder die Unterhaltung von Umgehungsgeschäften unter Strafe stellen. Dies kann mit Geld- oder Haftstrafen von bis zu 10 Jahren geahndet werden. Darüber hinaus werden Personen oder Unternehmen, welche sich in diesem Zusammenhang strafbar gemacht haben, für einen Zeitraum von 10 Jahren bei der Vergabe staatlicher Aufträge und sonstiger Geschäfte mit der öffentlichen Hand nicht berücksichtigt.

8. Staatliche Fördermaßnahmen bei der Umsetzung von B-BBEE

Um die Umsetzung des B-BBEE-Programms zu beschleunigen, bietet die Regierung in Südafrika registrierten Unternehmen Hilfestellung bei der Umsetzung der B-BBEE-Vorgaben an. Diese Hilfestellung besteht in erster Linie aus Beratung und der Vergabe von Subventionen oder zinsgünstigen Krediten. Unterstützt werden hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen. Das bedeutendste Programm, der National Empowerment Fund (NEF), wurde durch den National Empowerment Fund Act, 1998 (Gesetz Nr. 105 von 1998) gegründet. Der NEF ist führend in der Förderung und Erleichterung der schwarzen Wirtschaftsbeteiligung durch die Bereitstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Unterstützung für schwarze Unternehmen.

Der NEF bietet Unternehmensdarlehen von R250 000 bis R75 Millionen in allen Branchen, für Start-ups, Expansionen und Equity-Akquisition Zwecke.

9. ESD Fund

Für deutsche Unternehmen in Südafrika gibt es häufig Probleme bei der Umsetzung und Erfüllung der Kriterien der B-BBEE Scorecard.

Dies gilt insbesondere für die Kriterien: „Entwicklung von Unternehmen mit schwarzen/nicht-weißen Anteilseignern“ sowie „Beauftragung von Lieferanten, die von schwarzen/nicht-weißen Anteilseignern“ geführt werden, jedoch den hohen Qualitätsanforderungen der deutschen Unternehmen nicht gerecht werden können.

Um an dieser Stelle deutsche Unternehmen in Südafrika zu entlasten und zu unterstützen, hat sich die Deutsche IHK für das südliche Afrika des Themas angenommen und möchte die Aktivitäten der deutschen Unternehmen bündeln und Nachhaltigkeit und Synergien schaffen.

Umsetzung:

Der Arbeitskreis „Deutscher Industriefonds“ der AHK, bestehend aus deutschen Unternehmen aus dem Kreis der Mitglieder der AHK Südliches Afrika hat die Etablierung eines „Trusts“ (Stiftung) vorgeschlagen.

In diesen Trust können deutsche Unternehmen in Südafrika einen bestimmten Betrag einzahlen, mit dem entsprechende Projekte im Bereich der Zuliefer- und allgemeinen Unternehmensentwicklung realisiert werden können (Stichwort: Enterprise and Supplier Development).

Entsprechend der eingezahlten Beträge können die einzelnen Unternehmen diese bei jährlichen BBBEE Klassifizierungen geltend machen und dadurch eine höhere (bessere) B-BBEE Einstufung erhalten.

Projektstand:

Das Projekt ist inhaltlich mit der Gründung der Stiftung sowie der Entwicklung eines Vertrages zwischen dem Fond und dem NEF- National Empowerment Fund abgeschlossen.

Die rechtliche und steuerrechtliche Prüfung, sowie die Überprüfung der Compliance sind, mehr oder weniger, abgeschlossen.

Während der gesamten Konzeption wurde und wird eng mit dem Department of Trade and Industry (Wirtschaftsministerium) sowie mit deutschen Institutionen in Südafrika zusammengearbeitet.

Projektrealisierung:

Das Projekt wurde anlässlich des Deutsch - Südafrikanischen Wirtschaftsforums am 15. November 2016 vorgestellt und in Anwesenheit von Vertretern des SA Wirtschaftsministeriums, des National Empowerment Fund unterzeichnet.

Abwicklung:

Nach Unterzeichnung des Vertrages sollen im zweiten Halbjahr 2017 die Mitgliedsunternehmen zu Präsentationen des DIF eingeladen werden. Gleichzeitig sollen die Firmen angeben, mit welchen Beträgen sie an dem DIF teilzunehmen wünschen. Die Beträge können danach eingezahlt werden.

Die entsprechenden Bescheinigungen nach 18 A bzw. 56 (1) des SA Körperschaftsteuergesetz werden vom Fond erstellt, so dass die teilnehmenden Firmen diese in ihre Bewertung hinsichtlich der „Generic Scorecard“ zu BBBEE einfließen lassen können.

Projekte:

Es sind bereits eine Reihe von möglichen Projekten gelistet. Diese werden noch in der ersten Jahreshälfte gesichtet, ein Katalog der notwendigen Maßnahmen erstellt, die Experten benannt und die Implementierung begonnen. Ein erster Zwischenstand ist für November 2017 zu erwarten.

Finanzen:

Die von den Firmen zugesagten und eingezahlten Mittel werden durch die Stiftung in einem von der Kammer unabhängigen Konto treuhänderisch verwaltet und die Verwendung/ Einsatz durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Kammer unabhängig ist, geprüft.

Berichte:

Es ist geplant, dass die Aktivität des DIF in halbjährlichen Berichten dargestellt und jährlich durch einen Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wird.

10.Adressen, Kontakte

- **Department of Trade and Industry-Website**

Webseite: www.thedti.gov.za

Telefon: + 27 (12) 394 - 9500

Fax: + 27 (12) 394 - 9501

- **National Empowerment Fund**

Webseite: <http://www.dti.gov.za/agencies/nef.jsp>

Telefon: +27 (11) 305 8000

Fax: +27 (11) 305 8001

E-Mail: applications@nefcorp.co.za (Funding)

info@nefcorp.co.za (General Enquiries)

- **Southern African - German Chamber of Commerce and Industry NPC**

Webseite: www.germanchamber.co.za

Telefon: +27(0)11 486 2775

E-Mail: info@germanchamber.co.za